

**Richtlinie
der Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg
zur Förderung von kommunalen Mini-Projekten 2024**

§ 1 - Förderzweck

Die Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg stellt zur Förderung von kommunalen Mini-Projekten (Aktionen und Maßnahmen), die im Jahr 2024 stattfinden, freiwillig Fördermittel aus dem Haushalt zur Verfügung.

Gefördert werden lokale Angebote im Gebiet des Kreises Steinburg, die der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund dienen und die Integration vor Ort unterstützen. Insbesondere werden Anträge mit den Schwerpunkten (Aus-) Bildungsunterstützung, Mobilität und Gesundheit bei der Förderung vorrangig berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2 - Förderbetrag

Die Fördermittel belaufen sich auf insgesamt 9.900,00 €. Pro Vorhaben kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 1.100,00 € gewährt werden. Pro kreisangehörigem Amtsgebiet (sieben Ämter) bzw. kreisangehöriger Stadt (zwei Städte) sind bis zu 1.100,00 € förderfähig. Die Bewilligung weiterer fristgerechter Anträge ist abhängig von den noch vorhandenen Mitteln. Die Höhe des Förderbetrages bestimmt die Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 - Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

§ 4 - Antragsverfahren

Die Frist des Antragszeitraums endet am 31.05.2024. Unverbrauchte Mittel nutzt die Koordinierungsstelle Integration für anderweitige Integrationsprojekte im laufenden Jahr.

Die Vorhaben müssen im Jahr 2024 begonnen werden und können bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen werden.

Förderanträge sind per E-Mail bei der Koordinierungsstelle Integration unter integration@steinburg.de zu stellen. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen.

§ 5 - Vergabeverfahren

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich, entscheidet die Koordinierungsstelle Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungsbescheide werden bis zum 30.06.2024 versendet.

§ 6 - Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des geförderten Vorhabens ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungskopien für Ausgaben, die aufgrund des geförderten Vorhabens entstanden sind. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Nachweise gefordert werden.

§ 7 - Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Ausgezahlte Fördermittel,

a) die für die Durchführung des geförderten Vorhabens nicht benötigt wurden, oder

b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder

c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht erbracht wurde,

können zurückgefordert werden und sind zurückzuzahlen.

§ 8 - Befristung

Die Förderrichtlinie gilt befristet bis zur Ausschöpfung der in § 2 genannten Mittel, längstens jedoch bis zum 30.06.2024.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Itzehoe, 23.02.2024

Kreis Steinburg
Der Landrat

gez.
Claudius Teske